

Ihre Nachricht

Mein Zeichen

Ansprechpartner(in)

Datum

29.01.2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Sehr

am 17.01.2019 haben Sie meinem Amt eine Anfrage nach Verbraucherinformationsgesetz über den Betrieb REWE, Am Marktplatz 2, 65779 Kelkheim zugesandt.

Hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres o.a. Antrages.

Ich werde den von Ihnen benannten Betrieb über das Vorliegen eines Antrages auf Informationszugang informieren.

Auch wenn von der Anhörung Dritter (des Unternehmers) nach §5 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) abgesehen wird, was im Einzelfall zu prüfen ist, darf der Informationszugang gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers muss ich diesem gemäß §5 Abs. 2 Satz 4 VIG Ihre persönlichen Daten (Name und Anschrift) mitteilen. Es besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ein Widerspruch auf der Grundlage von Artikel 21 DSGVO ist nur im Anwendungsbereich des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e und f zulässig. Eine solche Datenverarbeitung ist vorliegend jedoch nicht gegeben.

Ich fordere Sie daher dazu auf, den von Ihnen vorgetragenen Widerspruch („Einer Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Dritte, insbesondere an den angesprochenen Betrieb, widerspreche ich ausdrücklich gemäß Art. 21 DSGVO“) zurückzunehmen. Sofern mir eine entsprechende Erklärung nicht bis zum 11.02.2019 zugeht, betrachte ich Ihren Antrag als zurückgenommen.

Falls Sie Ihren Widerspruch nach DSGVO zurücknehmen, ist zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrages die Beteiligung des Betriebes wie oben beschrieben, erforderlich. Die gesetzliche

Frist zur Bescheidung Ihres Antrages verlängert sich daher gemäß §5 Abs. 2 VIG auf 2 Monate. In Einzelfällen kann es, auf Grund der vielen Anträge passieren, dass auch diese Frist durch meine Behörde nicht in jedem Fall eingehalten werden kann. Zudem kann der Betrieb gegen die geplante Informationsgewährung Klage einreichen. In diesem Fall kann die Information erst nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes erfolgen.

Hierfür bitte ich um Verständnis und auch darum von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Den Bescheid über die Informationsgewährung und die etwaigen Informationen erhalten Sie aus verwaltungs- und haftungsrechtlichen Gründen auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen

